

Widerrufsbelehrung**ABSCHNITT 1****WIDERRUFSRECHT, WIDERRUFSFOLGEN UND BESONDERE HINWEISE****Widerrufsrecht:**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag zwischen dem Beginn des Versicherungsschutzes und dem Zugang der Widerrufserklärung um einen Betrag in Höhe von 1/365 der für das Jahr zu zahlender Prämie. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ABSCHNITT 2**AUFLISTUNG DER FÜR DEN FRISTBEGINN ERFORDERLICHEN WEITEREN INFORMATIONEN**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweisen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10.
 - a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
 - b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung**WICHTIGE INFORMATIONEN****Identität des Versicherers:**

Name: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Berlin

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Kontaktdaten für die vertragsbezogene Kommunikation:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Telefon: (030) 896 770-110
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

vertreten durch den Vorstand:

Tobias Blodau, Kai-Uwe Blum

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, im Folgenden „BD24“ genannt:

Die BD24 ist ein Kompositversicherungsunternehmen und betreibt verschiedene Sparten der Schaden- und Unfallversicherung.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 gemäß den Versicherungsbedingungen.

Genauere Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Ist die Leistungspflicht von der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus den Angaben bei Antragsstellung. Sie wird Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung mitgeteilt und im Versicherungsschein dokumentiert.

Die genannte Prämie enthält die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen mit Ausnahme von Notrufservices nicht an.

LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT UND BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN DES VERTRAGES**Informationen über die Laufzeit und Mindestlaufzeit des Versicherungsvertrages:**

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr.

Sofern der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. vor Inkrafttreten der jeweiligen Verlängerung in Text- oder Schriftform durch Sie gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Beginn des Vertrages, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag oder falls der Vertrag im Wege des Fernabsatzgesetzes (per Telefon oder per Internet) zustande kommt, Ihre diesbezügliche Vertragserklärung. Die Willenserklärung der BD24 ist der Versicherungsschein. Sie sind 14 Tage an Ihren Antrag gebunden (Antragsbindefrist). Das Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen rechtlich zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie bzw. Prämienrate und Ablauf einer etwaig geltenden Wartezeit. Er endet mit dem vereinbarten Versicherungsende.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht:

Der Vertrag kann durch Kündigung oder fristgerechten Widerruf, Rücktritt gem. § 37 VVG beendet werden.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die erste Prämie bzw. Prämienrate einschließlich der Versicherungssteuer ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig. Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Sofern für diesen Versicherungsvertrag Prämieinzug vereinbart wurde, wird die Prämie bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem angegebenen Konto abgebucht.

Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag abgebucht werden kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen:

Die zur Verfügung gestellten Informationen sind zeitlich unbefristet gültig.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das vorvertragliche Verhältnis und Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. Klagen gegen die BD24 können in Berlin oder an dem Ort, an dem Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhoben werden.

Sanktions-/Embargoklausel:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Vertragssprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen Ihnen und der BD24 während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz der Bemühungen der BD24 nicht fehlerfrei gestalten, können Sie sich zunächst an die Verwaltung in Berlin wenden.

Darüber hinaus hat sich die BD24 durch ihre freiwillige Mitgliedschaft im Versicherungsombudsmann e.V. satzungsgemäß zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet.

Bei Beschwerden oder für Rechtsauskünfte sowie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens können Sie sich daher an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsman.de

Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Hinweis zum Datenschutz

Die BD24 verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holt die BD24 die entsprechende Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Weitere Informationen zum Datenschutz und der diesbezüglichen Rechte sind unter: www.berlin-direktversicherung.de/Datenschutz zu finden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass Sie das Recht haben, einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

**VB-BD24-JV2012**

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

Abschnitt A

Allgemeine Bedingungen

Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zu Abschlussfristen, zur Prämienzahlung und allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsumfang sowie allgemeine Hinweise, die im Schadenfall beachtet werden müssen.

Abschnitt B

Besondere Bedingungen

Hier findet der Versicherungsnehmer eine ausführliche Beschreibung der versicherten Leistungen und der versicherten Ereignisse.

Abschnitt C

Glossar

Hier findet der Versicherungsnehmer Erläuterungen zu einzelnen Begriffen aus den Abschnitten A und B.

A Allgemeine Bedingungen**§ 1 Versicherte Reisen**

Versichert sind weltweit beliebig viele Reisen der versicherten Person, die im versicherten Zeitraum stattfinden. Innerhalb des Landes, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat, sind jedoch nur solche Reisen versichert, bei denen die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. der Arbeitsstätte und dem Zielort mehr als 50 km beträgt und die Reisedauer mindestens eine Übernachtung beinhaltet. Gänge und Fahrten zwischen dem Wohnsitz und der Arbeitsstätte sowie Fahrten im Rahmen einer Außendiensttätigkeit gelten nicht als Reise.

§ 2 Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen. Versicherungsfähig sind Einzelpersonen und Familien. Als Familie/Paare gelten maximal zwei Erwachsene bis einschließlich 64. Jahre in häuslicher Gemeinschaft sowie deren Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/Paar. Für allein reisende Familienmitglieder beträgt die Versicherungssumme 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme.

§ 3 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden und beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherer mit einer Frist von einem Monat vor Inkrafttreten der Verlängerung in Textform oder schriftlich gekündigt wird oder sonstige Beendigungsgründe vorliegen.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen über außerordentliches Kündigungsrecht bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt.
4. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Die Erklärung ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers abzugeben.

§ 4 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zum in dem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, einen erfolgreichen Prämieinzug vorausgesetzt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für bereits gebuchte Reisen in der Reise-Rücktrittsversicherung nur, wenn die Versicherung bis 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn der Abschluss der Reise-Rücktrittsversicherung spätestens am dritten Werktag nach der Reisebuchung erfolgte. Für die übrigen Versicherungen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise abgeschlossen wurde.
2. Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Jahres angetreten werden. Bei einer Reisedauer über einen Zeitraum von 35 Tagen hinaus besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 35 Tage der Reise, es sei denn, die planmäßige Beendigung der Reise innerhalb von 35 Tagen verzögert sich aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Endet das Versicherungsjahr während der Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wird.
3. Der Versicherungsschutz endet in der Reise-Rücktritts-Versicherung jeweils mit dem Antritt der Reise. In den übrigen Versicherungen endet er mit Beendigung der jeweiligen Reise, spätestens nach 35 Tagen.
4. Der Versicherungsschutz verlängert sich im Falle einer Vertragskündigung über den Ablauf des Vertrages hinaus, wenn eine Reise erst nach dem Vertragsablauf beendet werden kann, weil sich die planmäßige Beendigung aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

**§ 5 Prämie**

1. Zahlung der ersten Prämie
 - a) Die erste Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Prämienrechnung fällig. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.
 - b) Erfolgt die Zahlung der ersten Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
 - c) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
2. Zahlung der Folgeprämien
 - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für ein Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
 - b) Erfolgt die Zahlung der Folgeprämien nicht rechtzeitig, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Ist der Versicherungsnehmer mit Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
 - c) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
 - d) Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Prämienhöhe

Die Prämie für eine versicherte Person oder eine Familie ergibt sich aus dem Versicherungsschein oder der Prämienübersicht. Sofern für versicherte Personen die Voraussetzungen der Familienversicherung entfallen, erfolgt die Umstellung der versicherten Personen zur nächsten Jahresfälligkeit in Einzelversicherungen, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung des Versicherers bedarf. Die Umstellung erfolgt zu der Prämienhöhe, die 50 % der bisherigen Familien-Versicherungssumme entspricht. Eine Familienversicherung wird auch in eine Einzelversicherung umgestellt, wenn nur noch eine Person in der Familienversicherung verbleiben würde.

 - a) Die Prämien werden nach Versicherungssummen unterschieden.
 - b) Sofern die Versicherungssumme geändert wird, erfolgt die entsprechende Umstufung zur nächsten Jahresfälligkeit.
 - c) Bei Umwandlung einer Familienversicherung in Einzelversicherungen kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.
4. Lastschriftverfahren

Wird die Prämie vom Versicherer per Lastschrift von einem Bank- oder Kreditkartenkonto abgerufen, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

§ 6 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch
 - a) Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen oder den Einsatz von ABC-Waffen. Es besteht jedoch Versicherungsschutz in den ersten 14 Tagen nach Beginn des jeweiligen Ereignisses, wenn zum Zeitpunkt der Einreise keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand. Die aktive Teilnahme der versicherten Person an den o.g. Ereignissen ist generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - b) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - c) Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen;
 - d) Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
 - e) Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.
2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die BD24 ist leistungsfrei, wenn die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn der BD24 hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die BD24 zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat.

**§ 7 Allgemeine Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen**

1. Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - a) den Schaden der BD24 unverzüglich anzuzeigen;
 - b) der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen;
 - c) Originalbelege einzureichen.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen Besonderen Obliegenheiten im „Besonderen Teil“ zu den einzelnen Versicherungen.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen 14 Tagen.
2. In fremder Währung aufgewandte Kosten werden in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.

§ 9 Ansprüche gegen Dritte

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die BD24 über.
2. Sofern die BD24 Entschädigungen geleistet hat, ist die versicherte Person verpflichtet, Ersatzansprüche bis zur Höhe der geleisteten Zahlung an die BD24 abzutreten.

§ 10 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden, gehen diese Leistungspflichten diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der BD24, wird diese in Vorleistung treten.

§ 11 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person, des Versicherungsnehmers und der BD24 der Textform.

§ 12 Verjährung

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste. Meldet die versicherte Person den Schaden der BD24, wird die Verjährung bis zum Eingang der Entscheidung der BD24 bei der versicherten Person gehemmt.

§ 13 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Klagen gegen die BD24 ist Berlin oder der Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

B Besondere Bedingungen

Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen definieren insbesondere den vereinbarten Umfang der Reise-Versicherung hinsichtlich der versicherten Ereignisse, Gegenstände und Leistungen. Darüber hinaus werden besondere Obliegenheiten definiert.

I Reise-Rücktrittsversicherung**§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Die BD24 leistet Entschädigung bei Stornierung, Umbuchung, verspätetem Antritt oder Verspätungen während der Hinreise der gebuchten und versicherten Reise.

§ 2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses erstattet die BD24 die nachfolgenden Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten sowie das bei Buchung der Reise vertraglich geschuldete Vermittlungsentgelt des Reisevermittlers bis maximal 100, – EUR je Person;
2. Die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bei verspätetem Reiseantritt sowie die nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreise-Kosten. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Berücksichtigt werden die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität der Reise;



3. Die vertraglich geschuldeten Umbuchungsgebühren bei Umbuchung der Reise. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären;
4. Die Mehrkosten für die Weiterreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500, – EUR sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150, – EUR je Schadensfall.

§ 3 Versicherte Ereignisse

1. Die vertraglich geschuldeten Stornokosten, die nachgewiesenen Hinreise-Mehrkosten und die Umbuchungsgebühren (§ 2 Abs. 1 bis 3) werden erstattet, wenn die versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und dadurch die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt;
 - b) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine medizinisch notwendige Behandlung der bestehenden Erkrankung erfolgte;
 - c) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - d) Unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - e) Schwangerschaft, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod;
 - f) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder Straftat Dritter, sofern der Schaden erheblich oder die Abwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
 - g) Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Anstelle der versicherten Kosten kann die versicherte Person den Restreisepreis bis zur Höhe, der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses vertraglich geschuldeten Stornokosten beanspruchen. Das Wahlrecht muss unverzüglich bei Meldung des Versicherungsfalles ausgeübt werden;
 - h) Konjunkturbedingte Kurzarbeit der versicherten Person für die Dauer von drei aufeinander folgenden Monaten, die zu einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Brutto-Vergütungsanspruchs um mindestens 35 % führt;
 - i) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;
 - j) Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung an einer Schule/Universität, sofern der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende stattfinden soll;
 - k) Endgültiger Austritt aus dem Klassenverband vor Beginn der versicherten Reise im Falle einer Schulklassenreise.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) Mitreisende sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben, gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen.
3. Verspätungsschutz während der Hinreise
Die Mehrkosten der Hinreise entsprechend § 2 Abs. 4 werden erstattet, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Hinreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.

§ 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn bei Buchung der versicherten Reise mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu rechnen war;
2. bei psychischen Erkrankungen oder Erkrankungen, die eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten darstellen;
3. bei Suchterkrankungen;
4. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten);
5. wenn ein von der BD24 beauftragter Vertrauensarzt die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
6. für Visumgebühren;
7. für Entgelte von Reisevermittlern, die infolge der Stornierung der Reise in Rechnung gestellt werden;
8. für Abschussprämien bei Jagdreisen.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. nach Eintritt des versicherten Ereignisses die Reise unverzüglich zu stornieren oder umzubuchen;
2. der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und insbesondere folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, die Stornokosten-Rechnung, eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises und das ausgefüllte Schadensformular.
 - b) Im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts.
 - c) Nachweise für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses. Hierzu zählen z.B. ärztliche Atteste oder fachärztliche Atteste, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Sterbeurkunden, Polizeiprotokolle, Kündigungsschreiben des Arbeitgebers, Kopie des



neuen Arbeitsvertrages, Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer der Kurzarbeit und über das Maß der Verminderung des Vergütungsanspruchs, Schul- oder Universitätsbescheinigungen sowie Bestätigungen vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.

3. der BD24 das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
4. sich auf Verlangen durch einen von der BD24 beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
5. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 6 Selbstbeteiligung

Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde, beträgt die von der versicherten Person zu tragender Selbstbeteiligung je Schadensfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25, – EUR je Person.

§ 7 Versicherungssumme / Versicherungswert / Unterversicherung

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert entspricht dem vereinbarten Reisepreis einschließlich aller Zusatzleistungen und Vermittlungsentgelte.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet die BD24 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung.

II Reiseabbruch-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die BD24 leistet Entschädigung bei Abbruch, Unterbrechung, verspäteter Rückreise oder Verspätungen während der Rückreise der gebuchten und versicherten Reise.

§ 2 Versicherte Leistungen

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses erstattet die BD24

1. den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen vor Ort bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme bei Abbruch der Reise;
2. die zusätzlichen Rückreisekosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist, bei vorzeitiger Rückreise.

§ 3 Versicherte Ereignisse

1. Der anteilige Reisepreis und die zusätzlichen Rückreisekosten (siehe § 2) werden erstattet, wenn die versicherte Person die Reise abbricht, weil sie oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird und dadurch die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar wird:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt;
 - b) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine medizinisch notwendige Behandlung erfolgte; Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - c) Unerwarteter Termin zur Spende von Organen und Geweben (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes;
 - d) Schwangerschaft, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod;
 - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder eine Straftat Dritter, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben, gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen.

§ 4 Zusätzliche Leistung

1. Reiseunterbrechung
 - a) Die BD24 erstattet bei Unterbrechung der versicherten Reise den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten und versicherten Reiseleistungen, wenn die versicherte Person aufgrund unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung stationär behandelt werden muss.
 - b) Die BD24 erstattet bei Unterbrechung einer Rundreise zusätzlich die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe bis zum Wert der nicht genutzten Reiseleistungen, wenn die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson wegen eines versicherten Ereignisses entsprechend § 3 die Reise verspätet fortsetzen kann.



2. Verlängerter Aufenthalt
 - a) Die BD24 erstattet die zusätzlichen Rückreisekosten entsprechend der ursprünglich gebuchten und versicherten Art und Qualität, wenn die versicherte Person die Rückreise verspätet antreten muss, weil die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson von einem versicherten Ereignis entsprechend § 3 betroffen ist.
 - b) Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund einer unerwartet schwereren Erkrankung oder schweren Unfallverletzung während der versicherten Reise reiseunfähig, erstattet die BD24 die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 750, – EUR. Die Entschädigungsgrenze erhöht sich auf 1.500, – EUR, sofern die unerwartete schwere Erkrankung oder schwere Unfallverletzung stationär behandelt wird.
3. Verspätungsschutz während der Rückreise
Die BD24 erstattet die Mehrkosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500, – EUR sowie die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu 150, – EUR je Schadensfall, wenn die versicherte Person infolge der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die Rückreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel mitversichert wurde.
4. Elementarereignisse am Urlaubsort
Die BD24 erstattet die Rückreisemehrkosten und ggf. die Kosten für den verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort, wenn die versicherte Reise wegen eines Elementarereignisses am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

§ 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn bei Abschluss der Versicherung mit Eintritt des versicherten Ereignisses zu rechnen war;
2. bei psychischen Erkrankungen oder Erkrankungen, die eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten darstellen;
3. bei Suchterkrankungen;
4. bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z.B. Hörgeräten).

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. der BD24 jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen und insbesondere folgende Nachweise einzureichen:
 - a) Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Zahlungsnachweise und das ausgefüllte Schadensformular.
 - b) Nachweise für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses. Hierzu zählen z.B.: ärztliche Atteste ausgestellt am Urlaubsort, Sterbeurkunden, Polizeiprotokolle, Bestätigungen vom Beförderungsunternehmen über die Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels.
 - c) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest.
2. der BD24 das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 7 Selbstbeteiligung

Sofern ein Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen wurde, beträgt die von der versicherten Person zu tragender Selbstbeteiligung je Schadensfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25, – EUR je Person.

§ 8 Versicherungssumme / Versicherungswert / Unterversicherung

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungswert entspricht dem vereinbarten Reisepreis einschließlich aller Zusatzleistungen und Vermittlungsentgelte.

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), erstattet die BD24 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich der Selbstbeteiligung.

III Notfall-Versicherung**§ 1 Gegenstand der Versicherung**

Die BD24 erbringt durch ihren weltweiten 24 Stunden-Notrufservice Beistandsleistungen für Notfälle, die der versicherten Person während der versicherten Reise zustoßen.

**§ 2 Informationen und Sicherheitshinweise**

Auf Anfrage der versicherten Person werden die nachfolgenden Informationen erteilt:

1. Die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
2. Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Verlust von Reisezahlungsmitteln und Reisedokumenten

1. Bei Verlust von Kredit-, EC-Karten oder sonstigen Zahlungsmitteln leistet die BD24 durch ihren weltweiten Notrufservice:
 - a) Hilfestellung bei der Sperrung der Kredit- und EC-Karten. Die BD24 haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung sowie nicht für die trotz Sperrung ggf. entstehenden Vermögensschäden.
 - b) Gerät die versicherte Person aufgrund des Verlustes der Zahlungsmittel in eine finanzielle Notlage, wird Hilfestellung zur Kontaktaufnahme mit der Hausbank geleistet. Sofern erforderlich unterstützt die BD24 die Hausbank bei der Übermittlung des zur Verfügung zu stellenden Betrages. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellt die BD24 der versicherten Person ein Darlehen bis zu 500, – EUR zur Verfügung. Dieser Betrag ist binnen eines Monats nach Auszahlung an die BD24 zurückzuzahlen.
2. Bei Verlust von Reisedokumenten unterstützt die BD24 bei der Ersatzbeschaffung.

§ 4 Hilfestellung bei Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die BD24 bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten werden bis 2.500, – EUR und Strafkautionen bis zu 12.500, – EUR auf Darlehensbasis verauslagt. Die versicherte Person verpflichtet sich die verauslagten Beträge (Darlehen) unverzüglich nach Erstattung durch die Behörden oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Auszahlung, zurückzuzahlen.

§ 5 Psychologische Hilfestellung

Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand benötigt, leistet die BD24 über ihren Notrufservice telefonisch eine erste psychologische Hilfestellung.

§ 6 Hilfestellung bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise

1. Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses organisiert die BD24 die außerplanmäßige Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise abbricht oder verspätet zurückreist, weil sie oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden versicherten Ereignisse betroffen wird:
 - a) Unerwartete schwere Erkrankung. Als unerwartet gilt die Erkrankung, die nach Versicherungsabschluss erstmals auftritt;
 - b) Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss keine medizinisch notwendige Behandlung erfolgte;
 - c) Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
 - d) Schwangerschaft, schwere Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit, Tod
 - e) Schaden am Eigentum durch Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignisse oder Straftat Dritter, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person bzw. einer mitreisenden Risikoperson zur Schadensfeststellung erforderlich ist.

Auf Anfrage werden die Rückreisemehrkosten auf Darlehensbasis verauslagt. Die versicherte Person verpflichtet sich die verauslagten Beträge (Darlehen) innerhalb von einem Monat nach Auszahlung zurückzuzahlen.

2. Risikopersonen sind
 - a) die Angehörigen der versicherten Person;
 - b) Betreuungspersonen;
 - c) die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen. Sofern mehr als vier Personen und ggf. zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder die Reise gemeinsam gebucht haben gelten nur die Angehörigen als Risikopersonen.

IV Reisegepäck-Versicherung**§ 1 Gegenstand der Versicherung**

1. Die BD24 leistet Entschädigung, wenn das Reisegepäck der versicherten Person während der versicherten Reise abhandenkommt oder beschädigt wird
 - a) durch Straftat eines Dritten;
 - b) durch Unfall eines Transportmittels;
 - c) durch Feuer oder Elementarereignisse;
 - d) während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
2. Die BD24 leistet Entschädigung, wenn aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.
3. Als versichertes Reisegepäck gelten alle auf der Reise mitgeführten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Sportgeräten, Geschenken und Reiseandenken.

**§ 2 Leistungshöhe**

1. Wird das versicherte Reisegepäck von einem Schaden gemäß § 1 Abs. 1 betroffen, erstattet die BD24 bis zur Höhe der Versicherungssumme von bis zu 4.000, – EUR im Familientarif bzw. 2.000, – EUR im Tarif für Einzelpersonen den Zeitwert für abhanden gekommene oder zerstörte Gegenstände. Bei Beschädigung des versicherten Reisegepäcks werden die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert erstattet.
2. Wird das versicherte Reisegepäck von einem Schaden gemäß § 1 Abs. 2 betroffen, erstattet die BD24 die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe, die zur Fortführung der Reise notwendig sind, bis zu 250, – EUR je Person bzw. 500, – EUR je Familie.

§ 3 Entschädigungsgrenzen

Für die nachstehenden aufgeführten Gegenstände ist die Entschädigungshöhe begrenzt. Die BD24 erstattet für

1. Filme, Bild-, Ton- und Datenträger den Materialwert;
2. amtliche Ausweise und Visa die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung;
3. EDV-Geräte und Software einschließlich des Zubehörs insgesamt bis zu 500, – EUR;
4. Sportgeräte einschließlich Zubehör insgesamt bis 25 % der Versicherungssumme;
5. Schmucksachen und Kostbarkeiten insgesamt bis 50 % der Versicherungssumme, sofern sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) aufbewahrt sind oder sich im persönlichen Gewahrsam der versicherten Person befinden und sicher verwahrt mitgeführt werden;
6. Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör insgesamt bis 50 % der Versicherungssumme;
7. Geschenke und Reiseandenken insgesamt bis 10 % der Versicherungssumme.

§ 4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz während des Zeltens und Campens besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
2. Versicherungsschutz bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug oder aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht nur, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und sich der Schaden nachweislich zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ereignet hat. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht zu jeder Zeit Versicherungsschutz.

§ 5 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - b) Vermögensfolgeschäden.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für
 - a) Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte und Prothesen;
 - b) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
 - c) Schmucksachen und Kostbarkeiten, die sich nicht im persönlichen Gewahrsam befinden oder in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (z.B. Safe) aufbewahrt werden;
 - d) Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör, sofern sie als Reisegepäck in Gewahrsam Dritter aufgegeben werden;
 - e) Sportgeräte, während sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
3. Die BD24 ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person den Schaden am versicherten Reisegepäck vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung ist die BD24 berechtigt, die Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

§ 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen;
2. Schäden an aufgegebenem Reisegepäck dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen;
3. sich die Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 7 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der versicherten Person zu tragender Selbstbeteiligung 100, – EUR je Schadensfall.

**V Reise-Krankenversicherung****§ 1 Gegenstand der Versicherung**

1. Die BD24 leistet Entschädigung für die Kosten der Heilbehandlungen im Ausland sowie der Kranken- und Gepäcktransporte, die während der versicherten Reise aufgrund akut eintretender Krankheiten und Unfällen entstehen. Im Todesfall werden die Kosten für die Bestattung im Ausland oder Überführung aus dem Ausland erstattet.
2. Die BD24 erbringt durch ihren Notrufservice Beistandsleistungen in medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise zustoßen.

§ 2 Versicherte Leistungen im Ausland

1. Die BD24 erstattet die Kosten von notwendigen Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Hierzu zählen Kosten für
 - a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich unaufschiebbarer Operationen;
 - b) ambulante Heilbehandlungen;
 - c) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung, Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingtem provisorischem Zahnersatz bzw. provisorischen Zahnprothesen;
 - d) ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen, medizinisch bedingten Schwangerschaftsunterbrechungen sowie Fehl- und Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche;
 - e) notwendige Heilbehandlungen des neugeborenen Kindes bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche;
 - f) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;
 - g) Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen, Miete eines Rollstuhls), sofern sie aufgrund eines Unfalles oder einer Krankheit auf der versicherten Reise erstmals notwendig werden und der Behandlung der Unfall- bzw. Krankheitsfolgen dienen;
 - h) die Anschaffung von Herzschrittmachern und Prothesen, die erstmals während der versicherten Reise medizinisch notwendig werden, um die Transportfähigkeit der versicherten Person zu gewährleisten.
2. Die Kosten für den medizinisch notwendigen Krankentransport zum Krankenhaus werden in voller Höhe übernommen, sofern der Transport durch einen anerkannten Rettungsdienst erfolgt.
3. Wird ein mitversichertes Kind bis einschließlich 12 Jahre stationär behandelt, erstattet die BD24 die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
4. Die Telefonkosten, die der versicherten oder einer mitreisenden Person durch die notwendige Kontaktaufnahme mit dem Notrufservice entstanden sind, werden bis zu 25, – EUR je Schadensfall erstattet.
5. Stirbt die versicherte Person während der versicherten Auslandsreise, organisiert die BD24 auf Wunsch der Angehörigen die Überführung aus dem Ausland an den Wohnort und übernimmt die entstandenen Kosten. Wahlweise wird die Bestattung im Ausland durch die BD24 organisiert und die Bestattungskosten bis zur Höhe der Kosten übernommen, die bei einer Überführung entstanden wären.
6. Ist die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, besteht Versicherungsschutz für die Kosten der Heilbehandlung über das Ende des Versicherungszeitraumes hinaus bis zum Tag der Transportfähigkeit.

§ 3 Versicherte Leistungen im In- und Ausland

1. Die BD24 organisiert und übernimmt die Kosten für
 - a) den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport der versicherten Person mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzflugzeugen) an das dem Wohnort der versicherten Person nächstgelegene geeignete Krankenhaus;
 - b) die Gepäckrückholung an den Wohnort der versicherten Person, sofern die versicherte Person zurücktransportiert wurde oder verstorben ist.
2. Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die BD24 die hierfür anfallenden Kosten bis zu 10.000, – EUR.
3. Die BD24 organisiert die Rückreise mitreisender Kinder unter 16 Jahren zum Wohnort und übernimmt hierfür die Mehrkosten, wenn sie wegen Tod, unerwarteter schwerer Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung der mitreisenden versicherten Person nicht mehr betreut werden können.
4. Wird wegen einer während der versicherten Reise akut eingetretenen Krankheit oder Unfallverletzung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung medizinisch notwendig, zahlt die BD24 für den Zeitraum des Krankenhausaufenthaltes
 - a) ein Tagegeld von 50, – EUR pro Tag, maximal jedoch für 30 Tage, sofern die vollstationäre Behandlung während der versicherten Reise in Deutschland erfolgt;
 - b) anstelle des Kostenersatzes für die stationäre Heilbehandlung ein Krankenhaustagegeld von 50, – EUR pro Tag, maximal für 30 Tage, sofern die stationäre Behandlung im Ausland erfolgt. Dieses Wahlrecht ist unverzüglich mit Beginn der vollstationären Behandlung auszuüben.

**§ 4 Informations- und Beistandsleistungen**

1. Die BD24 informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person und benennt, soweit möglich, ein Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
2. Die BD24 berät die versicherte Person über Arzneimittel, die während der versicherten Reise notwendig werden, und gibt sofern möglich Auskunft über Ersatzpräparate, wenn auf der Reise benötigte Arzneimittel abhanden kommen.
3. Wird die versicherte Person in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die BD24 durch ihren Notrufservice die nachstehenden Beistandsleistungen:
 - a) Die BD24 stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt der versicherten Person her und sorgt für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die BD24 die Angehörigen der versicherten Person.
 - b) Dauert der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als fünf Tage, organisiert die BD24 auf Wunsch die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten des Beförderungsmittels.
 - c) Sofern erforderlich gibt die BD24 gegenüber dem Krankenhaus eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000, – EUR ab. Soweit keine Leistungspflicht der BD24 besteht, sind die von der BD24 gezahlten Beträge von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die BD24 zurückzuzahlen.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

1. Heilbehandlungen oder andere ärztlich angeordnete Maßnahmen, die
 - a) ein Grund für den Antritt der Reise waren;
 - b) der versicherten Person vor Reiseantritt bekannt waren, und von deren planmäßiger Durchführung während der Reise sie wusste (z.B. Dialysen);
 - c) aufgrund einer vor Reiseantritt absehbaren Verschlechterung bestehender Erkrankungen notwendig werden;
 - d) auf Vorsatz beruhen. Hierzu zählen auch Verletzungen aufgrund der Teilnahme an Kampfsportwettbewerben jeglicher Art einschließlich der Vorbereitung dazu;
 - e) auf Geistes- oder Bewusstseinsstörungen durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen, Rausch- oder Betäubungsmitteln, Schlaftabletten oder sonstigen narkotischen Stoffen beruhen.
2. Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
3. Anschaffung und Reparatur von Herzschrittmachern und Prothesen, es sei denn, dass die Anschaffung aufgrund von Unfällen oder Erkrankungen, die während der Reise auftreten, erstmals notwendig wird und der Transportfähigkeit der versicherten Person dient;
4. Akupunktur, Fango und Massagen;
5. Behandlungen von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
6. psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
7. Behandlungen durch Ehegatten bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
8. Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung.

§ 6 Einschränkung der Leistungshöhe

Übersteigt eine Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder übersteigen die Kosten einer Heilbehandlung das ortsübliche Maß, so kann die BD24 ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person bzw. im Todesfall deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet,

1. in den nachfolgenden Fällen unverzüglich Kontakt mit dem Notrufservice der BD24 aufzunehmen:
 - a) bei Beginn einer stationären Heilbehandlung;
 - b) vor Durchführung von Krankenrücktransporten;
 - c) bei Bestattungen im Ausland oder Überführungen im Todesfall;
 - d) vor Inanspruchnahme von Beistandsleistungen.
2. die Rechnungsoriginale oder Zweitschriften mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einzureichen.

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die BD24 von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit wird die Leistung entsprechend dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Die BD24 bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat und eine arglistige Handlung der versicherten Person nicht vorliegt.

§ 8 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der versicherten Person zu tragender Selbstbeteiligung 100, – EUR je Schadenfall.

**§ 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen**

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall zuerst der BD24 gemeldet, tritt diese in Vorleistung und wird sich zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.

Die BD24 verzichtet auf eine Kostenteilung mit einem anderen Versicherungsunternehmen, wenn der versicherten Person hierdurch ein finanzieller Schaden entsteht.

C Glossar**Abbruch der Reise**

Eine Reise gilt als abgebrochen, wenn diese vorzeitig beendet wird und die versicherte Person nach Hause zurückreist.

Angehörige

Als Angehörige der versicherten Person zählt der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger.

Antritt der Reise / Reiseantritt

Die Reise gilt als angetreten, wenn die erste Reiseleistung ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird.

Arbeitsplatzwechsel

Als Arbeitsplatzwechsel gilt der Wechsel eines Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber zum anderen unter Auflösung des bisherigen und Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Ausland

Als Ausland gelten nicht die Staatsgebiete, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

Auswärtiges Amt

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt (so z.B. auch Reise- und Sicherheitshinweise bzw. Reisewarnungen). Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift
Auswärtiges Amt,
11013 Berlin
Telefonzentrale 030-18 170 (24-Stunden-Service)
Fax 030-18 17 34 02
www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (z.B. Au-pairs).

Eingriffe von hoher Hand

Eingriffe von hoher Hand sind z.B. die Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder eine Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

**Medizinisch notwendig / medizinisch notwendige Heilbehandlung**

Als medizinisch notwendige Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten ärztliche ambulante und unaufschiebbare stationäre Behandlungen einschließlich durch Beschwerden hervorgerufener, medizinisch notwendiger Schwangerschaftsbehandlung, Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie medizinisch notwendigem Schwangerschaftsabbruch.

Weiterhin zählen hierzu schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz, sofern diese durch einen Zahnarzt durchgeführt oder verordnet werden. Unaufschiebbare stationäre Behandlungen sind nur versichert, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt und zugelassen ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankenakten führt.

Öffentliche Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie

Eine Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit.

Reiseleistungen

Als Reiseleistungen gilt beispielsweise der gebuchte Flug oder die gebuchte Bahnfahrt zum Urlaubsort und zurück bzw. vor Ort das gebuchte Hotelzimmer.

Restreisepreis

Restreisepreis ist der zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses in Rechnung gestellte Gesamtreisepreis der gebuchten und versicherten Reise abzüglich geschuldeter oder geleisteter Anzahlung.

Schule / Universität

Schulen sind staatliche und private Schulen, die zu einem nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen, sowie ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

Universitäten sind alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z.B. Golfschläger, Surfbrett, Mountainbikes) einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren

Unter Umbuchungsgebühren fallen die Gebühren, die ein Veranstalter der versicherten Person in Rechnung stellt, weil sie beim selben Veranstalter ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. des Reisetermins umgebucht hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, die gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zum Heimatort.

Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt ein Zeitraum von 12 Monaten gerechnet ab Versicherungsbeginn.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die mit dem Versicherer einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertraglich geschuldete Stornokosten

Vertraglich geschuldete Stornokosten sind die Kosten, die die versicherte Person z.B. dem Reiseveranstalter oder Ferienwohnungsvermieter bei Stornierung der Reise bzw. der Reiseleistung schuldet. Nicht hiervon erfasst sind Kosten, die im Rahmen der Vermittlung von Reiseleistungen anfallen (z.B. bei einem Vermittlungsvertrag mit einem Reisebüro).

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Qualität an Ihrem ständigen Wohnort anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.